

29.09.00

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 122. Sitzung am 29. September 2000 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/4165 - zu dem

**Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsänderungsgesetz – GrundRÄndG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 466/00

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/4165

27.09.00

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)

- Drucksachen 14/3508, 14/3824, 14/3905, 14/3999 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatterin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 115. Sitzung am 7. Juli 2000 beschlossene Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. September 2000.

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Karin Schubert

Berichterstatterin

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern
(Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)**

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird § 2 Abs. 1a wie folgt gefasst:

"(1a) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. kann ihre Rechte auf die Conference on Jewish Material Claims against Germany GmbH übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes findet keine Anwendung. Satz 3 gilt auch, wenn ein Berechtigter seine Ansprüche unmittelbar oder mittelbar unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Satz 2 auf eine ihm nahestehende juristische Person übertragen hat, deren Aufgabe die Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche ist und die dabei die wirtschaftlichen Interessen der Geschädigten und ihrer Rechtsnachfolger verfolgt; dies gilt nicht, wenn in dem Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz die letzte Verwaltungsentscheidung vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erlassen worden ist."

2. Nummer 2 wird gestrichen.

29.09.00

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsänderungsgesetz - GrundRÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2000 und am 29. September 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.